



Die Verbraucherzeitung

Einladung

Mitgliederversammlung 21. Mai 2026

10 Uhr, Eintreffen, Registrierung und Austausch ab 9.30 Uhr

Hospitalhof, Raum Goes,
Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Wahl Protokollführung

TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 4 Genehmigung des Protokolls (der Mitgliederversammlung vom 5.6.2025)

TOP 5 „Verbraucherbildung und Demokratie“ (Diskussion und Beschlussfassung)

TOP 6 Bericht des Verwaltungsrats

TOP 7 Geschäftsbericht 2025 (Bericht der Vorständin)

TOP 8 Jahresabschluss 2025 (Bericht des Wirtschaftsprüfers)

Top 9 Entlastungen

➔ des Verwaltungsrats

➔ der Vorständin

Top 10 Wirtschaftsplan 2027

Top 11 „Wie KI die Suche und Information im Internet verändert“ (Vortrag und Diskussion)

Top 12 Anträge

Top 13 Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen.

(Satzung § 4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen, haben jedoch nur die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Mitglieder.

(Satzung § 8)

Anmeldung:

Bitte bis spätestens Mittwoch, den 6. Mai 2026, per Telefon unter 0711/66 91 8045 oder E-Mail an anmeldung@vz-bw.de.

In eigener Sache

Sie haben aktuell vielleicht bemerkt, dass die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hin und wieder schlecht zu erreichen ist, nicht sofort auf telefonische Anfragen oder E-Mails antwortet und persönliche Beratungen nur eingeschränkt verfügbar sind. Ein Grund dafür ist einerseits eine deutlich gestiegene Nachfrage nach Beratung und Unterstützung. Immer mehr Menschen wenden sich mit ihren Fragen und Problemen im Konsumalltag an die Verbraucherzentrale. Dieses große Vertrauen freut uns sehr und zeigt, wie wichtig eine unabhängige Beratung für Verbraucher:innen ist.

Gleichzeitig treffen diese vielen Anfragen aber auf begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen – der zweite Grund unseres aktuellen Erreichbarkeitsproblems: Die Finanzen, die uns derzeit zur Verfügung stehen, reichen nicht aus. Die Mittel, die das uns fördernde Landesministerium bereitstellt, sind – auch angesichts mehrerer Tarifierhöhungen und steigender Beratungsnachfrage in den vergangenen Jahren – zu gering. Ein Bundesministerium und zwei Kommunen haben uns Mittel gekürzt. Das alles führt dazu, dass wir bereits Stellen streichen mussten. Und auch weitere Einschnitte lassen sich in naher Zukunft kaum vermeiden. Dadurch stehen aktuell weniger Mitarbeiter:innen zur Verfügung, als eigentlich notwendig wären, um alle Anliegen zeitnah bearbeiten zu können. Auch Öffnungszeiten müssen an einigen Standorten gestrichen werden.

Trotz dieser angespannten Situation setzen wir uns an jedem unserer Standorte jeden Tag mit großem Engagement dafür ein, Verbraucher:innen bestmöglich zu unterstützen! Auf unserer Internetseite stellen wir Ihnen zudem zahlreiche Informationsangebote, digitale Tools und Musterbriefe zur Verfügung, die Hilfe zur Selbsthilfe bieten und bei vielen Anliegen eine schnelle Orientierung ermöglichen. Doch das ist kein Ersatz für persönliche Beratung. Das wissen wir. Denn unsere Website allein wird die angespannte Situation für Ver-

braucher:innen nicht dauerhaft lösen, da sich komplexe fachliche und rechtliche Probleme oft nur in einer persönlichen Beratung klären lassen.

Seit inzwischen 67 Jahren setzen wir uns in Baden-Württemberg für die Interessen der Verbraucher:innen im Land ein.

Und das soll auch in Zukunft so bleiben! Wir bieten unabhängige Informationen, individuelle Beratung und rechtliche Unterstützung und vertreten Verbraucherinteressen gegenüber Politik und Wirtschaft. Damit diese wichtige Arbeit auch künftig zuverlässig geleistet werden kann und wir wieder besser erreichbar sind, ist eine verlässliche und angemessene finanzielle Unterstützung eine wichtige Voraussetzung. Wir lobbyieren dafür, dass uns die neue Landesregierung in Baden-Württemberg eine höhere und langfristige Förderung garantiert, damit wir steigende Personal- und Sachkosten ausgleichen und Beratungskapazitäten erhalten bzw. wieder bereitstellen können.

Nur mit mehr finanzieller Unterstützung können wir sicherstellen, dass die Verbraucherzentrale auch in Zukunft für die Menschen in Baden-Württemberg gut erreichbar bleibt – persönlich vor Ort, telefonisch und digital.



Cornelia Tausch,
Vorständin der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielleicht haben Sie es selbst schon erlebt: Manchmal ist es derzeit etwas schwieriger, uns telefonisch zu erreichen oder kurzfristig einen Beratungstermin zu bekommen. Im nebenstehenden Beitrag erklären wir offen, warum das so ist. Die Nachfrage nach unserer Beratung steigt seit Jahren deutlich, während die finanzielle Förderung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg den Bedarf nicht deckt, sogar Stellen abgebaut werden mussten. Wir hoffen, dass sich das mit der neuen Landesregierung ändert und bitten um Ihr Verständnis, wenn Anfragen aktuell manchmal mehr Zeit in Anspruch nehmen als gewohnt.

Umso wichtiger ist es uns, Sie weiterhin umfassend zu informieren und zu unterstützen. Auch in dieser Ausgabe der Verbraucherzeitung haben wir wieder zahlreiche Themen zusammengestellt, die für Ihren Alltag relevant sind.

Unsere Rechtsabteilung setzt sich in vielen Bereichen für Sie ein und berichtet von neuen spannenden Fällen. In Berichten aus unserer Beratungspraxis können Sie nachlesen, wie Verbraucherrechte erfolgreich durchgesetzt werden können. Außerdem beleuchten wir ein besonders ärgerliches Thema: Online-Abzocke durch sogenanntes „Job Scamming“, durch das Kriminelle mit vermeintlichen Jobangebote im Internet an persönliche Daten oder Geld gelangen wollen. Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe neue Informationen rund um Finanzen, Energiethemen, Lebensmittel und vieles mehr. Unsere Expertinnen und Experten ordnen aktuelle Entwicklungen ein und geben praktische Tipps. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre
Cornelia Tausch

Änderungen bei der Lebensmittelkennzeichnung im Jahr 2026

Seit dem Jahreswechsel sind verschiedene gesetzliche Vorgaben bei der Lebensmittelkennzeichnung in Kraft getreten, die Verbraucher:innen Vorteile und mehr Transparenz bringen. Beim Nutri-Score können die Neuerungen aber auch für Verwirrung sorgen.

Frühstücksrichtlinie

Die sogenannte Frühstücksrichtlinie ist eine EU-Richtlinie, die Vorgaben für bestimmte Frühstückslieferanten wie Honig, Konfitüren und Fruchtsäfte beinhaltet. Sie wurde durch verschiedene Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Ab dem 14. Juni 2026 müssen sich die Hersteller verbindlich an die neuen Vorgaben halten. Produkte, die vor dem 14. Juni nach den bisherigen Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen verkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Mehr Frucht in Konfitüre und/oder Marmelade

Die Änderungen sind positiv, denn sie bewirken einen höheren Fruchtanteil und damit einen geringeren Zuckergehalt. Ab dem 14. Juni muss der Mindestfruchtgehalt für Konfitüre statt 350 g nun 450 g pro Kilogramm und für Konfitüre extra statt 450 g nun 500 g pro Kilogramm betragen.

Wie bei uns im Sprachgebrauch üblich können nun auch Konfitüren aus Erdbeeren als Erdbeermarmelade bezeichnet werden und nicht gezwungenermaßen als Erdbeerkonfitüre. Des Weiteren wird der Begriff „Marmelade“ nicht mehr nur auf Zitrusfrüchte beschränkt, sondern kann für alle Fruchtarten verwendet werden. Die bisher als Marmelade bezeichneten Produkte werden nun als „Zitrusmarmelade“ bezeichnet.

Herkunft von Honig

Große Abfüller mischen Honige aus verschiedenen Ländern. Bisher mussten sie nur angeben, ob der Honig aus „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU/Nicht-EU“ kommt. Die neue Honigverordnung schreibt nun vor, dass die Ursprungsländer im Haupt-sichtfeld des Etiketts, in absteigender Reihenfolge nach ihrem Gewichtsanteil mit Prozentzahl angegeben werden müssen. Deutschland verzichtet auf die Ausnahmemöglichkeit, die eine Beschränkung auf die vier größten Herkunftsländer erlaubt. Somit wird der Wunsch vieler Verbraucher:innen erfüllt, dass sie detailliert erfahren, woher der Honig stammt. So haben sie die Wahl, sich für regionale oder heimische Produkte zu entscheiden.

Weniger Zucker in Fruchtsaft

Bei Fruchtsäften wurden drei neue Kennzeichnungen eingeführt, um Verbraucher:innen den Einkauf von Produkten mit weniger Zucker zu erleichtern. Ein „zuckerreduzierter Fruchtsaft“ und ein „zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat“

enthält mindestens 30 Prozent weniger natürlich vorkommenden Zucker als herkömmliche Säfte.

Fruchtsäfte mit der Bezeichnung „konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft“ beinhalten neben dem um mindestens 30 Prozent reduzierten Zucker auch einen um mindestens 50 Prozent reduzierten Wasseranteil.

Außerdem können Hersteller nun die Angabe „Fruchtsäfte enthalten nur von Natur aus vorkommenden Zucker“ auf ihr Etikett drucken. Diese Angabe klärt Verbraucher:innen darüber auf, dass bei Fruchtsäften kein zugesetzter Zucker erlaubt ist, im Gegensatz zu Fruchtnektar.

Tierwohl und Käfighaltung

Wer sich um Tierwohl sorgt, kann sich freuen: Seit dem 1. Januar ist auch die Kleingruppenhaltung bei Legehennen, eine Form der Käfighaltung, in Deutschland vollständig verboten. Dies gilt allerdings nur für Deutschland, sodass weiterhin Eier aus der Europäischen Union aus Käfighaltung in Deutschland verkauft und verarbeitet werden dürfen. Um zu überprüfen, aus welcher Haltungsform die Eier stammen, können Verbraucher:innen bei frischen Eiern auf den Stempel mit dem Erzeugercode schauen: Eine „3“ an erster Stelle bedeutet Käfighaltung beziehungsweise Kleingruppenhaltung.

Die wichtigsten Neuerungen beim Nutri-Score

Der überarbeitete Nutri-Score berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und bewertet Lebensmittel nun strenger und differenzierter. Besonders Zucker-, Salz- und Ballaststoffgehalte werden genauer geprüft. So wurde der notwendige Ballaststoffanteil für eine positive Bewertung deutlich angehoben – von bisher 0,9 g auf 3 g pro 100 g. Gleichzeitig profitieren Produkte mit hohem Proteingehalt stärker, wobei rotes Fleisch weiterhin nur begrenzt positiv bewertet werden kann.

Eine wesentliche Neuerung betrifft Nüsse, Samen sowie pflanzliche Öle wie Raps-, Oliven- oder Walnussöl. Diese werden nicht mehr in der allgemeinen Lebensmittelbewertung geführt, sondern in einer eigenen Kategorie für Öle und Fette zusammengefasst. Durch eine neue Berechnungsmethode, die den Energieanteil aus gesättigten Fettsäuren stärker gewichtet, verbessern sich die Bewertungen für pflanzliche, ungesättigte Fette und Nüsse.

Auch bei Getränken gibt es wichtige Anpassungen: Neben Wasser, Säften und Softdrinks zählen nun auch Milch, Milchmodiggetränke und Pflanzendrinks zu dieser Kategorie und werden entsprechend dem Getränkmodus bewertet. Suppen und Gazpachos sind hiervon jedoch ausgenommen. In der Getränkebewertung werden nun auch Salz sowie gesättigte Fettsäuren berücksichtigt.

Um den Konsum künstlich gesüßter Getränke nicht zu fördern, erhalten Produkte

mit Süßstoffen zusätzlich vier Minuspunkte. Dadurch werden sie im Nutri-Score bewusst schlechter eingestuft – ein Schritt, der den Anreiz zu stark gesüßten Getränken reduzieren soll.

Bei Verwendung des Nutri-Scores ist die neue Berechnung seit 1. Januar anzuwenden, demnach können Produkte einen anderen Nutri-Score aufweisen als vorher, obwohl sich nichts an der Rezeptur verändert hat.



Strengere Bewertung von zuckrigen Milchgetränken führt zur Abwertung auf ein oranges D. Der Nutri-Score wird hierbei nicht für das Pulver, sondern für das zubereitete Getränk mit fettarmer Milch berechnet.



Da es für Süßstoffe Punktabzug gibt rutscht die Coca Cola Light in das gelbe C ab.



Der neue Nutri-Score differenziert stärker nach gesättigten und ungesättigten Fettsäuren, deshalb erreicht das Olivenöl neuerdings ein B während die Butter weiterhin ein E bekommt.

Manche Hersteller haben auch wieder Abstand von der Kennzeichnung genommen und man findet keinen Nutri-Score mehr auf der Verpackung.

Weitere Informationen zum Nutri-Score:
Nutri-Score: Was bedeutet die Kennzeichnung?



Private Krankenversicherungen werden teurer – was Sie tun können

Viele privat Krankenversicherte erschrecken, wenn sie eine deutliche Beitragserhöhung erhalten. In den vergangenen Monaten haben sich deshalb zahlreiche Betroffene an die Verbraucherzentralen gewandt. Wichtig ist zunächst: ruhig bleiben. Beitragserhöhungen sind ärgerlich, aber nicht automatisch unzulässig. Und es gibt verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren.

Private Krankenversicherungen dürfen ihre Beiträge nicht beliebig erhöhen. Dafür gelten klare gesetzliche Vorgaben. Eine Anpassung ist insbesondere dann möglich, wenn sich die Kosten im Gesundheitswesen spürbar verändern. Gründe dafür können der medizinische Fortschritt, neue und teurere Behandlungsmethoden oder die steigende Lebenserwartung sein. Bevor eine Erhöhung wirksam wird, muss ein unabhängiger Treuhänder prüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Interessen der Versicherten ausreichend berücksichtigt wurden. Erst wenn dieser zustimmt, darf der Versicherer die Beiträge anheben. In der Praxis ist das regelmäßig der Fall.

Wenn eine Beitragserhöhung belastend ist, lohnt sich ein nüchterner Vergleich mit Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Je nach Einkommen könnte der gesetzliche Beitrag heute sogar höher liegen als der aktuelle Beitrag in der privaten Krankenversicherung – selbst nach der Erhöhung. Zudem haben viele Privatversicherte in früheren Jahren deutlich weniger gezahlt als gesetzlich Versicherte mit vergleichbarem Einkommen. Wer die Differenz konsequent zurückgelegt und angelegt hat, konnte auf diese Weise im Laufe der Zeit ein beachtliches finanzielles Polster aufbauen.

Ein kompletter Wechsel zu einem anderen privaten Krankenversicherer erscheint auf den ersten Blick attraktiv, ist jedoch oft

nachteilig. Der Grund liegt in den sogenannten Altersrückstellungen. Diese Rücklagen sollen die Beiträge im Alter stabilisieren. Bei einem Wechsel bleibt regelmäßig ein erheblicher Teil dieser Rückstellungen beim bisherigen Versicherer. Dadurch fallen die Beiträge beim neuen Anbieter häufig höher aus. Ein Anbieterwechsel will gut überlegt sein und ist daher oft nicht ratsam.



Ein möglicher Ansatzpunkt kann das ursprüngliche Beratungsgespräch beim Vertragsabschluss sein. Wurden Beitragserhöhungen verharmlost oder sogar

ausgeschlossen, obwohl sie möglich waren, kann unter Umständen eine Falschberatung vorliegen. In solchen Fällen kommen Schadensersatzansprüche in Betracht. Ob dies zutrifft, muss allerdings stets im Einzelfall geprüft werden.

Was viele Versicherte nicht wissen: Sie haben ein gesetzlich verankertes Recht, innerhalb ihres bestehenden Versicherungsunternehmens in einen anderen Tarif zu wechseln. Nach § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) können Versicherungsnehmer:innen in einen Tarif mit gleichwertigen oder geringeren Leistungen wechseln, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung verlangt werden darf. Auch die angesparten

Wer diese Möglichkeit prüfen möchte, sollte seinen Versicherer schriftlich auffordern, alle Tarife mit vergleichbaren Leistungen darzustellen, die Unterschiede zum bisherigen Tarif zu erläutern und die jeweiligen Beiträge zu benennen. Auf diese Information und Beratung besteht ein gesetzlicher Anspruch. Grundsätzlich ist sogar ein Wechsel in einen Tarif mit besseren Leistungen möglich. In diesem Fall darf der Versicherer für die zusätzlichen Leistungen eine Gesundheitsprüfung durchführen und gegebenenfalls einen Risikozuschlag verlangen. Versicherte können jedoch verlangen, dass die Mehrleistungen ausgeschlossen werden; dann entfällt auch der Zuschlag.

Da Tarifinformationen oft komplex sind, sollten Versicherte darauf achten, dass ihnen tatsächlich alle geeigneten Alternativen genannt werden. Es empfiehlt sich, ausdrücklich nachzufragen und sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Übersicht vollständig ist. Nicht hinnehmbar ist es, wenn ein Versicherer über Wochen nicht reagiert oder behauptet, ein Tarifwechsel ohne erneute Gesundheitsprüfung und unter Mitnahme der Altersrückstellungen sei nicht möglich. Ein solches Recht ergibt sich eindeutig aus § 204 VVG.

Wer den Eindruck hat, unvollständig oder irreführend informiert worden zu sein, kann sich an die Verbraucherzentrale wenden. Dort werden Entwicklungen im Versicherungsmarkt beobachtet und verbrauchertäuschende Praktiken gegebenenfalls beanstandet. Bei deutlichen Beitragserhöhungen gilt daher: Es lohnt sich, die eigenen Rechte zu kennen und die vorhandenen Handlungsmöglichkeiten sorgfältig zu prüfen.

Altersrückstellungen bleiben erhalten. Ein solcher Tarifwechsel kann die monatliche Prämie deutlich senken.



Fall aus der Beratungspraxis: KfZ-Neupreisentschädigung abgelehnt

Ein Verbraucher wandte sich an die Verbraucherzentrale, weil es Ärger mit seiner Kfz-Versicherung gab. Er hatte bei einem Versicherer sowohl eine Kfz-Haftpflicht- als auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Dabei hatte er, wie von der Verbraucherzentrale empfohlen, bei der Auswahl des Tarifs nicht nur auf die Höhe des Beitrags geachtet, sondern darauf, wie breit und tief der Versicherungsschutz ist und wie gut er zu seinem Bedarf passt. Ein entscheidender Punkt bei seiner Tarifwahl war die sogenannte Neupreisentschädigung. Diese Regelung besagt, dass bei einem Totalschaden innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Kauf nicht nur der Wiederbeschaffungswert ersetzt wird, sondern der ursprüngliche Neupreis des Fahrzeugs. Gerade bei neuen Autos kann das finanziell sehr wichtig sein, weil sie in den ersten Jahren stark an Wert verlieren.

Dann kam es zum Unfall. Ein Gutachter stellte einen Totalschaden fest. Der Verbraucher meldete den Schaden seiner Versicherung und ging selbstverständlich davon aus, dass die Entschädigung nach der vereinbarten Neupreisregelung berechnet würde. Doch der Versicherer lehnte genau das ab. Stattdessen verwies er in langen, schwer nachvollziehbaren Schreiben auf andere Vertragsklauseln und angeblich einschlägige Gerichtsurteile, die eine andere Bewertung rechtfertigen sollten.

Für den Verbraucher war das nicht überzeugend. Da der Versicherer bei seiner

ablehnenden Haltung blieb, suchte der Betroffene Unterstützung bei der Verbraucherzentrale.

Dort wurde der Fall geprüft. Das Ergebnis war eindeutig: Es gab keine tragfähige Grundlage für die Ablehnung der Neupreisentschädigung. Vielmehr entstand der Eindruck, dass der Versicherer versuchte, durch eine fragwürdige Auslegung seiner eigenen Bedingungen einen Ablehnungsgrund zu konstruieren, der so nicht existierte. Mit einer rechtlichen Einschätzung und konkreten Formulierungsvorschlägen wandte sich der Verbraucher erneut an den Versicherer.

Die Reaktion kam überraschend schnell. Innerhalb kurzer Zeit lenkte das Unternehmen ein und rechnete den Schaden nun doch auf Basis der Neupreisentschädigung ab. Damit war der Einzelfall zwar gelöst, doch das Problem hatte grundsätzliche Bedeutung: Es sollte verhindert werden, dass der Versicherer in ähnlichen Fällen erneut versucht, berechnete Ansprüche abzulehnen. Deshalb wurde das Unternehmen abgemahnt. In der Folge erklärte es, künftig nicht mehr einerseits mit einer Neupreisentschädigung in dieser Form zu werben und andererseits die Leistung mit einer entsprechenden Argumentation zu verweigern.

BGH-Urteil gegen die Allianz: Mehr Rente dank Klage

Mit Urteil vom 10. Dezember 2025 erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) die von der Allianz verwendete Klausel zur Kürzung des Rentenfaktors wegen unangemessener Benachteiligung für unwirksam (Az. IV ZR 34/25). Der Rentenfaktor bestimmt die monatliche Rentenhöhe je 10.000 Euro Guthaben zu Rentenbeginn. Das Ergebnis ist eindeutig: Die Allianz durfte die vertraglich zugesagte Rentenhöhe auf Basis dieser Klausel nicht einseitig kürzen.

Das Urteil zeigt bereits Wirkung. Die Allianz kündigte an, sämtliche in der Vergangenheit vorgenommenen Rentenfaktorabsenkungen rückgängig zu machen – und zwar bei allen Verträgen, die die beanstandete oder eine inhaltsgleiche Klausel enthalten. Rund 200.000 Kundinnen und Kunden erhalten damit wieder den ursprünglichen, um bis zu einem Drittel höheren Rentenfaktor.

Grundsätzlich gilt: Klauseln zur Anpassung des Rentenfaktors müssen das vom BGH geforderte Äquivalenzgebot einhalten. Das bedeutet, Kriterien, die eine Absenkung ermöglichen, müssen den Versicherer spiegelbildlich auch zur Anhebung verpflichten. Zudem müssen solche Klauseln transparent und verständlich formuliert sein. Betroffen sind potenziell alle fondsgebundenen Rentenversicherungen – darunter Riester- und Rürup-Verträge, Verträge zur betrieblichen Altersversorgung sowie ungeforderte Fondspolizen. Die Verbraucherzentrale hat in einem bundesweiten Aufruf Betroffene gebeten, sich zu melden.

! Um diese Klausel ging es

„Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen (siehe § 25 Abs. 1 a Satz 4) nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 1 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die monatliche Rente für je 10.000 € Policenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zu Ihrem Tode garantieren können.“

Im konkreten Fall hatte die Allianz den Rentenfaktor eines Riester-Vertrags von 38,74 Euro auf 30,84 Euro je 10.000 Euro Policenwert gesenkt – ein Minus von rund 20 Prozent. Als Begründung nannte sie unter anderem die anhaltende Niedrigzinsphase. Nachdem die EZB den Leitzins jedoch wieder deutlich angehoben hatte, blieb der Rentenfaktor dennoch unverändert – denn zur Anhebung war die Allianz vertraglich nicht verpflichtet. Genau diese Asymmetrie erklärte der BGH für unzulässig.

Erste Rückmeldungen aus dem Verbraucheraufruf deuten darauf hin, dass möglicherweise Millionen weiterer Kundinnen und Kunden von unzulässigen Rentenkürzungen betroffen sein könnten. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg prüft derzeit weitere rechtliche Schritte.

Verbraucheraufruf: Weitere Rentenfaktor-Klauseln unwirksam?

Unter den eingegangenen Rückmeldungen sticht eine Klauselvariante besonders häufig hervor: Der Versicherer verwendet zwar eine inhaltlich identische – und damit vom BGH beanstandete – Formulierung, ergänzt diese jedoch um einen Absatz, der

eine Erhöhung des Rentenfaktors unter bestimmten Bedingungen vorsieht. Sinngemäß heißt es dort:

„Ergibt sich bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit den dann für vergleichbare Neuabschlüsse (...) geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor, wenden wir diesen bei der Berechnung der Rente zur Altersvorsorge an.“

Das Problem: Die für Neuabschlüsse geltenden Parameter können von den ursprünglich vereinbarten abweichen. In der Gesamtbetrachtung bleibt die Klausel damit asymmetrisch – und dürfte nach Einschätzung der Verbraucherzentrale ebenfalls unwirksam sein. Der BGH hat das Symmetriegebot als zentrales Kriterium benannt: Wer negative Entwicklungen an Kundinnen und Kunden weitergibt, muss positive Entwicklungen ebenso verbindlich und transparent zu deren Gunsten weitergeben. Stellt der Versicherer allein auf die Verhältnisse zu Rentenbeginn ab, statt während der gesamten Vertragslaufzeit, ist dieses Gebot verletzt.

Die Verbraucherzentrale informiert über die weiteren Entwicklungen in einem Newsletter.



© Aleksandr Fedosov / AdobeStock

Bauspardarlehen abgelehnt? So reagieren Sie richtig

Vor einigen Jahren kündigten Bausparkassen massenhaft Altverträge, um sich von der Pflicht zur Zahlung hoher Guthabenzinsen zu befreien. Inzwischen hat sich die Lage umgekehrt: Guthabenzinsen liegen heute vielfach nahe null, während Bauspardarlehen mit ein bis zwei Prozent Zinsen ausgesprochen attraktiv sind. Genau das wird zum Problem – denn einige Institute verweigern neuerdings die Auszahlung dieser zinsgünstigen Darlehen.

Für Bausparer:innen ist das mehr als ärgerlich. Sie haben Abschlussgebühren gezahlt, jahrelang kaum Zinsen auf ihr Guthaben erhalten – und den Vertrag seinerzeit gerade wegen des Anspruchs auf ein Bauspardarlehen abgeschlossen. Zum Vergleich: Ein herkömmlicher Immobilienkredit kostet derzeit rund 3,5 Prozent Zinsen, kleinere Renovierungsdarlehen sogar über 6 Prozent.

Betroffene sollten sich nicht einfach abwimmeln lassen. Die Bausparkasse ist verpflichtet, nachvollziehbar zu begründen, warum sie den Vertragszweck – die Gewährung eines Bauspardarlehens – nicht erfüllen will. Dabei kann sie sich auf die Bausparbedingungen oder gesetzliche Vorgaben stützen. Die Bausparbedingungen selbst sind allerdings weit gefasst:

Die Kreditwürdigkeit der Kundschaft muss gegeben sein, und es müssen ausreichende Sicherheiten gestellt werden, in der Regel ein Grundpfandrecht.

Konkreter wird das Gesetz: Wie alle Kreditinstitute müssen auch Bausparkassen prüfen, ob Kreditnehmer:innen ihre Darlehensverpflichtungen voraussichtlich erfüllen können. Grundlage ist eine Verordnung zur Kreditwürdigkeitsprüfung – doch diese erlaubt keineswegs eine pauschale Ablehnung bestimmter Gruppen wie Selbstständiger, Arbeitnehmer:innen mit befristeten Verträgen oder Rentnerinnen und Rentnern. Die Verordnung verlangt ausdrücklich eine „Gesamtschau der relevanten Faktoren“ sowie die Berücksichtigung der „besonderen Umstände des Einzelfalls“.



© marcus_hofmann / AdobeStock

Lehnt Ihre Bausparkasse das Darlehen allein mit dem Verweis auf gesetzliche Vorgaben oder die Wohnimmobilienkreditrichtlinie ab, ist das nicht ausreichend. Nur eine ausführliche Begründung lässt

erkennen, ob tatsächlich berechtigte Ablehnungsgründe vorliegen. Bleibt diese auch auf Nachfrage aus, sollten Sie umgehend die Verbraucherzentrale einschalten.

Jobscamming: Wenn die Jobsuche zur Betrugsfalle wird

Attraktive Stellenangebote, schnelle Zusagen und angebliche Formalitäten vor dem Arbeitsbeginn: Wie Kriminelle sich als Unternehmen ausgeben, um persönliche Daten oder Geld zu klauen.

Wer auf Jobsuche ist, nutzt heute meist das Internet. Doch zwischen seriösen Angeboten tauchen immer häufiger auch betrügerische Anzeigen und „Jobscamming“ auf: Dabei geben sich Kriminelle als Unternehmen aus, um an persönliche Daten oder Geld von Bewerber:innen zu gelangen. Die Masche ist oft professionell organisiert: Kriminelle veröffentlichen täuschend echte Stellenanzeigen und nutzen dabei teilweise sogar den Namen realer Unternehmen. Die Stellen klingen attraktiv und sind häufig als Heimarbeit oder Nebenjob ausgeschrieben. Gerade solche Angebote wirken besonders verlockend – und genau dann schnappt die Falle zu.

Denn wer sich „bewirbt“, erhält häufig schnell eine positive Rückmeldung. Anschließend erklären die vermeintlichen Arbeitgeber:innen, dass vor dem Arbeitsbeginn noch einige Formalitäten nötig seien. Dazu gehöre etwa eine Identitätsprüfung. In manchen Fällen sollen Bewerber:innen dafür Fotos ihres Personalausweises und ein Selfie mit dem Dokument schicken. Danach werden sie aufgefordert, ein sogenanntes Video-Ident-Verfahren zu durchlaufen. Dieses Verfahren wird eigentlich von Banken genutzt, um bei einer Online-Kontoeröffnung die Identität einer Person zu bestätigen. Wer daran teilnimmt, bestätigt allerdings häufig genau das: die Eröffnung eines Bankkontos – allerdings nicht für sich selbst, sondern im Auftrag der Jobscammer.



Diese nutzen solche Konten anschließend für illegale Geschäfte, etwa für Geldwäsche oder betrügerische Online-Shops. Für die Betroffenen kann das erhebliche Folgen haben, denn das Konto läuft offiziell auf ihren Namen. Wenn dort verdächtige Transaktionen stattfinden, geraten zunächst sie selbst ins Visier von Banken oder Ermittlungsbehörden.

Neben dieser Variante gibt es weitere Formen des Jobscamming. So werden beispielsweise Stellen als angebliche „Banktester“ oder „Kunden-Service-Tester“ angeboten. Die Aufgabe besteht dann angeblich darin, ein Konto zu testen oder bestimmte Abläufe bei einer Bank zu überprüfen. Als angeblicher Arbeitsnachweis sollen die Bewerber:innen anschließend Zugangsdaten, Kontoinformationen oder Identitätsunterlagen übermitteln.

Damit erhalten die Scammer vollständigen Zugriff auf das Konto und können es für ihre Zwecke missbrauchen.

Eine weitere Masche: Menschen zur Zahlung von Gebühren zu bewegen – etwa für Schulungen, Software, Arbeitsmaterial oder Lizenzen, die für den Job angeblich notwendig seien. Sobald das Geld überwiesen ist, bricht der Kontakt ab – und die versprochene Stelle existiert in Wirklichkeit gar nicht.

Teilweise versuchen die Scammer auch, Schadsoftware auf die Computer der Bewerber:innen zu bringen. Dafür soll etwa ein Programm für ein angebliches Video-Interview installiert werden. Tatsächlich handelt es sich jedoch um Schadsoftware, die Passwörter und andere sensible Daten ausspäht. Auffällig ist zudem, dass die Kommunikation häufig über Messenger-Dienste läuft. Statt über offizielle Unternehmenskanäle melden sich angebliche

Personalverantwortliche über WhatsApp oder ähnliche Dienste. In dieser lockeren Kommunikationsumgebung fällt es vielen Menschen schwerer, die Seriosität des Angebots zu hinterfragen.

Wie Sie sich vor Jobscamming schützen können

Es gibt allerdings einige typische Warnzeichen. Skeptisch sollten Sie werden, wenn Sie bei einer „Bewerbung“ ungewöhnlich schnell eine Zusage erhalten oder wenn schon früh im Bewerbungsprozess sensible Daten verlangt werden. Auch wenn die Kommunikation ausschließlich per Chat oder E-Mail stattfindet und kein persönliches Gespräch vorgesehen ist, kann das ein Hinweis auf Betrug sein. Übertriebene Gehaltsversprechen bei sehr geringen Qualifikationsanforderungen sind ebenfalls ein Warnsignal. Wer den Verdacht hat, auf ein solches Angebot hereingefallen zu sein, sollte möglichst schnell handeln. Wichtig ist es, die eigene Bank zu informieren und gegebenenfalls ein neu eröffnetes Konto sofort sperren zu lassen. Außerdem empfiehlt sich eine Anzeige bei der Polizei, damit der Betrug dokumentiert wird und weitere Schäden verhindert werden können.

Grundsätzlich gilt: Seriöse Unternehmen verlangen im Bewerbungsprozess weder die Eröffnung eines Bankkontos noch eine Identitätsprüfung über Video-Ident. Wer mit solchen Forderungen konfrontiert wird, sollte im Zweifel lieber Abstand davon nehmen.

! Fall aus der Beratung: Neues Abo statt Kündigung

Hildegard O. hat ein Amazon Prime Abo, das sie nicht mehr nutzt. Sie will es kündigen und landet bei der Suche nach Kündigungswegen auf der Seite xpendy.com, betrieben von der ROI is King Group B.V., einer niederländischen Firma. Der Anbieter wirbt damit, verschiedene Abos schnell und unkompliziert zu kündigen – für einmalig 29,95 Euro. Hildegard O. beauftragt den Kündigungsservice und geht davon aus, dass die Sache damit erledigt ist.

Doch Wochen später stellt sie fest: Amazon Prime wird weiterhin abgebucht. Zusätzlich zieht Xpendy neben den 29,95 Euro auch noch 7,95 Euro monatlich von ihrem Konto ein. Die Rentnerin wird misstrauisch und bittet ihre Tochter um Hilfe. Diese kontaktiert zunächst Amazon – dort ist allerdings keine Kündigung für das Abo ihrer Mutter angekommen. Im Spam-Ordner findet sie mehrere E-Mails von Xpendy an ihre Mutter, die sie jedoch nie gelesen hat. Eine Mail enthält einen Link zu einem an Amazon verschickten Kündigungsschreiben, das der Anbieter formuliert hatte – allerdings mit völlig falschen Daten. In derselben Mail steht auch ein Hinweis auf das Kündigungsabo für unbegrenzte Kündigungen, das Hildegard O. angeblich abgeschlossen hat: Eine Woche kostenlos, danach 7,95 Euro pro Monat.

Dass sie ein solches Abo abgeschlossen hat, war Hildegard O. bei dem Bestellvorgang nicht bewusst. Sie und ihre Tochter holen die Lastschriften zurück und lassen künftige Abbuchungen sperren. Kurz darauf schickt der Anbieter die erste Mahnung, eine weitere folgt. Der Kontakt mit dem Kundenservice ist frustrierend: Auf konkrete

Fragen wird nicht eingegangen. Die Tochter fragt sich, wie ernst sie die Mahnungen nehmen muss – und wendet sich an die Verbraucherzentrale.

Das haben wir getan

Wir haben den Fall geprüft und festgestellt: Der Anbieter verstößt mehrfach gegen geltendes Recht. Verbraucher:innen erhalten vor der Buchung der Kündigung keine ausreichenden Informationen über die wesentlichen Eigenschaften der gebuchten Dienstleistung oder über ihr Widerrufsrecht. Auch der Button, mit dem die Kündigung beauftragt wird, ist nicht korrekt beschriftet. Diese Verstöße haben wir abgemahnt. Bezüglich des einen von uns erhobenen Vorwurfs haben wir Klage vor dem Landgericht Karlsruhe erhoben. Dieses hat antragsmäßig ein Versäumnisurteil (noch nicht rechtskräftig) erlassen.

Gut zu wissen

Die Kündigung von Verträgen ist in der Regel kein Hexenwerk. Seit Juli 2022 müssen Unternehmen es Verbraucher:innen ermöglichen, ihre Verträge mit längerer Laufzeit unkompliziert online zu kündigen. Der Kündigungsbutton darf zum Beispiel nicht versteckt oder schwer zu finden sein und er muss eindeutig beschriftet sein, beispielsweise mit „Vertrag hier kündigen“. Auch muss es möglich sein, einen Vertrag zu kündigen, ohne sich zunächst mit dem Kundenkonto anmelden zu müssen. Erschweren Anbieter die Kündigung oder setzen sie den Kündigungsbutton falsch um, können Verbraucher:innen das ihrer Verbraucherzentrale melden. Einen Dienstleister zu beauftragen, der kostenpflichtig Verträge bei Unternehmen kündigt, sollte deshalb nicht nötig sein.

Neue Regeln für Batterierückgabe

Seit dem 1. Januar 2026 ist das sogenannte „Batteriedurchführungsgesetz“ – kurz BattDG – in Kraft. Diese gesetzliche Regelung löst das bisherige Batteriegesetz ab. Hintergrund für die gesetzliche Neuregelung sind europäische Vorgaben, durch die Verbraucher:innen bessere Rückgabe- und Entsorgungsmöglichkeiten erhalten sollen.

Seit Beginn des Jahres sind kommunale Wertstoffhöfe und der Fachhandel, aber auch der Online-Handel, verpflichtet, auch Batterien aus „leichten“ Verkehrsmitteln anzunehmen. Leichte Verkehrsmittel sind zum Beispiel E-Bikes, Pedelecs und E-Scooter. Die Rücknahme der ausgedienten Altbatterien hat unentgeltlich zu erfolgen, Verbraucher:innen dürfen für die gesetzlich vorgeschriebene Rücknahme also keine Kosten auferlegt werden.

Doch Händler müssen nur die Altbatterien zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment führen oder geführt haben. Wer beim Händler auf einen Schlag mehrere Batterien zurückgeben will als normalerweise üblich, dem kann der Händler, anders als die Wertstoffhöfe, die Annahme auch verweigern. Wertstoffhöfe sind dagegen zur unbegrenzten Annahme verpflichtet. Um eine nachhaltige Entsorgung sicherzustellen, sind Händler verpflichtet, die Altbatterien einer zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.

Bei der Rückgabe von Starterbatterien ist das geleistete Pfand zu erstatten. Wird die Batterie beispielsweise bei einem kommunalen Wertstoffhof zurückgegeben, so müssen sich Verbraucher:innen die Rückgabe dokumentieren lassen, um anschließend mit Vorlage des Rückgabebeweises das Pfand vom Vertragspartner (Händler) erstattet zu bekommen.

Händler sind nach wie vor verpflichtet, Verbraucher:innen darüber zu informieren, dass diese gesetzlich zur Rückgabe von Altbatterien verpflichtet sind und dass für die Rückgabe kein Entgelt erhoben werden darf. Auch im Online-Handel muss diese Information gut sichtbar und leicht auffindbar auf der Internetseite stehen.



© Luciano / AdobeStock

Aktuelle Verfahren

Die Verbraucherzentrale hat ein Klageverfahren gegen die VSG (Verbraucher-Service-Gesellschaft Hamburg mbH) geführt. Dieser Anbieter hat Schreiben an Verbraucher:innen versendet, die mit „Berechtigungsbescheinigung – Ihre Rente“ betitelt waren. Dabei wurde eine angebliche Zusatzrente beworben und eine kostenfreie Telefon-Hotline angegeben, über die sich Verbraucher:innen unter Angabe einer „persönlichen Berechtigungsnummer“ um eine angebliche monatliche Zusatz-Rente bewerben konnten. Riefen sie an, wurde ihnen die Teilnahme an Gewinnspielen angeboten und weitere

entgeltliche Angebote gemacht. In den Anschreiben war aber weder dieser kommerzielle Zweck mitgeteilt worden, noch waren in dem Schreiben die Teilnahmebedingungen für das beworbene Gewinnspiel erklärt worden. Das Schreiben hat in seiner Aufmachung den Eindruck eines Informationsschreibens der Deutschen Rentenversicherung erweckt und war eng an deren jährliches Renteninformationsschreiben angelehnt. Deshalb war es dazu geeignet, die angesprochenen, zumeist betagten, Verbraucher:innen irrezuführen.

Das Landgericht Hamburg hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Inzwischen erhalten wir aber Informationen, dass der Geschäftsführer der VSG eine neue GmbH gegründet hat und mit dieser neuen Firma in gleicher Art und Weise versucht, Verbraucher:innen zu täuschen. In diesem Kontext möchten wir noch einmal eindringlich darauf hinweisen, dass von der Deutschen Rentenversicherung keine Gewinnspielschreiben für Zusatzrenten versendet werden. In der Klage gegen die VSG hat die Gegenseite Berufung eingelegt, das Urteil ist daher nicht rechtskräftig.

Finfluencer:innen und ihre Geschäftsmodelle

Wenn Sie sich online über Finanzthemen informieren möchten, stoßen Sie ganz schnell auf die Finfluencer:innen. Das sind Personen, die auf ihren Social-Media-Accounts über Finanzthemen sprechen und damit eine wirtschaftliche Absicht verfolgen. Sie beabsichtigen zu diesem Zweck, Einfluss auf Kaufentscheidungen, Einstellungen und Handlungen der Nutzer:innen zu nehmen. Ihr Ziel ist es, das Interesse von Verbraucher:innen zu wecken, indem sie sich als vermeintlich erfolgreiche Finanzexperten präsentieren.

Das Problematische: Es ist so gut wie unmöglich, die einzelnen Kanäle der Finfluencer:innen in vertrauenswürdig und nicht vertrauenswürdig einzuordnen, da es keine wirkliche Transparenz gibt. Vielmehr nutzen Finfluencer:innen die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Verbraucher:innen und Finanzunternehmen für ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke aus. Sie zielen nicht darauf ab, diese Informationsasymmetrie zu beseitigen; vielmehr streben sie durch ihre Aufbereitung von Finanzthemen an, Produkte, wie etwa Dienstleistungen, zu verkaufen

– entweder ihre eigenen oder für Unternehmen, von denen sie eine Provision erhalten. Dabei wird auf ihren Social-Media-Kanälen häufig der schnelle Weg zum Reichtum versprochen. Von Depots und Coaching-Kursen darüber, wie man am besten mit Kryptowährung reich werden kann, ist bis hin zum Pyramidensystem alles auf den Social-Media-Kanälen zu finden.

Viele Finfluencer:innen besitzen jedoch keinen Hintergrund im Finanzwesen oder eine Ausbildung in diesem Bereich. Um

viele Follower:innen zu generieren, werben die Finfluencer:innen mit positiven Versprechungen, wobei Infos über Risiken des Finanzmarkts häufig ausgespart werden. Auch junge Erwachsene interessieren sich immer mehr für Finanzthemen und sind natürlich auch auf Sozialen Medien unterwegs.

Um Schüler:innen in dieser Situation den Erwerb der Kompetenzen zu ermöglichen, die einen kritischen und selbststimmten Umgang mit Finanzinformationen in Sozialen Medien fördern, haben wir Unterrichtsmaterial zum Thema „Finfluencer:innen und

ihre Geschäftsmodelle“ erstellt und bieten es zum kostenlosen Download auf unserer Website an. An verschiedenen Stationen zeigen wir damit Schüler:innen die spezifischen Problematiken des Geschäftsmodells der Finfluencer:innen auf: Von Copy Trading über das Pyramidensystem bis hin zur Kryptowährung durchlaufen Schüler:innen die Geschäftsmodelle der Finfluencer:innen. So ist es jungen Menschen möglich, sich über unsere Unterrichtsmaterialien mit den Angeboten, Methoden und Motiven der Finfluencer:innen auseinanderzusetzen und diese zu beurteilen.



Warnung vor unseriöser Rentenversicherungs-Website

Von einem unbekanntem Anbieter wird die Website der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nachgeahmt. Das Logo ist an die Marke der DRV angelehnt. Auf der Webseite wird angekündigt, dass über diese online eine Rentenauskunft beantragt werden kann.

Für die Auskunft sollen Verbraucher:innen 29,90 Euro bezahlen und Daten wie Versicherungsnummer, Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse auf der Seite preisgeben. Neben der Markenrechtsverletzung sind auf dieser Seite auch viele Verbraucherrechtsverletzungen festzustellen. So ist der Bestellbutton falsch beschriftet und ein Widerrufsrecht wird auch nicht eingeräumt, da der Anbieter angibt, dass die Leistung unverzüglich erbracht würde und insofern kein Widerrufsrecht bestünde. Leider kann die Verbraucherzentrale zu dem Anbieter keine ladungsfähige Anschrift ermitteln, so dass eine Rechtsdurchsetzung aktuell nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund warnen wir vor dieser Seite. Die Rentenauskunft kann auf der Seite der DRV (Deutschen Rentenversicherung) online eingeholt werden und ist kostenfrei:

www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/online-services_node.html



Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



Kostenfalle Rückbaukosten für Gasanschlüsse

Fragen rund um den Ausstieg aus fossilem Erdgas und die vielfältigen Probleme für Betroffene haben wir bereits in der Verbraucherzeitung 02/2025 unter dem Titel „Stilllegung der Gasnetze – Transformation der Gasnetze“ erörtert. Viele Fragen rund um die Transformation der Gasinfrastruktur im Rahmen des Energie- und Klimawandels sind noch ungeklärt. Welche Kosten dürfen erhoben werden, wenn Verbraucher:innen auf eine Wärmepumpe oder ein anderes nicht-fossiles Heizsystem umsteigen wollen? Ist das Abwälzen von Rückbaukosten auf Verbraucher:innen zulässig? Die Netzbetreiber haben schon entschieden und verlangen zum Teil hohe Stilllegungs- oder Abbaukosten. Dabei ist auffällig, dass bis etwa zum Jahr 2024 keine Kosten für den Rückbau oder die Stilllegung verlangt wurden. Einige Stadtwerke in Baden-Württemberg haben entsprechende Gebühren erst im Jahr 2025 eingeführt.

Die Verbraucherzentrale vertritt die Auffassung, dass es für die Kosten eines Abbaus von Gaseinzelanschlüssen, egal ob dieser Stilllegung oder Rückbau genannt wird, keine gesetzliche Anspruchsgrundlage gibt.

diese Kosten weiterzugeben. Die Behauptung, es bestünde dafür eine gesetzlich fundierte Grundlage, sei irreführend. Obwohl der betroffene Netzbetreiber die Entscheidung mit der Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) angegriffen hat, ist sie



In der Frage der Rückbaukosten ist zwar im Jahr 2025 einiges in Bewegung gekommen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat im November 2025 einen Referentenentwurf zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaketes aufgesetzt. Doch er lässt weiterhin grundlegende Fragen offen; außerdem fehlt ein klares Signal für eine Härtefallregelung für Haushalte, deren Gasheizung vorzeitig stillgelegt wird. Auch das Thema Rückbaukosten ist gänzlich ungeklärt. Im Anhörungsverfahren drängt die Anbieterseite auf eine gesetzliche Klärung der Kosten der Stilllegung mit dem Argument, dass eine Anspruchsgrundlage fehle.

Entscheidend ist aber ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg (Az. 6 UKI 2/25). Die Verbraucherzentrale Niedersachsen hatte Klage eingereicht, weil der dort zuständige Netzbetreiber rund 1.000 Euro für den Rückbau von einem Hauseigentümer verlangte. Das Gericht stellte klar heraus, dass die Niederdruckanschlussverordnung (NDVA) Netzbetreiber nicht berechtigt,

doch ein wichtiges Signal für Verbraucher:innen, die aus ihrem Gas-Vertrag ausscheiden: sie dürfen vorerst nicht mit hohen Zusatzkosten belastet werden, denn sie haben laufend und oft über Jahre hinweg Netzentgelte gezahlt und sich damit am Ausbau und Erhalt der Gasnetze beteiligt.

Dennoch werden Rückbaukosten weiterhin geltend gemacht. Auffällig ist, dass bundesweit ganz unterschiedliche Gebühren und Pauschalen verlangt werden – von Gebührenfreiheit bis zu hohen vierstelligen Beträgen ist alles dabei. Auch die von den Netzbetreibern verwendeten Begriffe und Abrechnungsmodelle sind nicht deckungsgleich: Einige sprechen von „Stilllegung“, andere von „Außerbetriebnahme“ oder „Rückbau“.

Nach dem Urteil des OLG Oldenburg ist entscheidend, dass es egal ist, welche Begriffe in den Formularen der Netzbetreiber stehen: Es gibt keine Pflicht für ausstiegswillige Verbraucher:innen, die veranschlagten Entgelte und Pauschalen zu zahlen.

! Entscheidungshilfe in Sachen Rückbau des Gasanschlusses

Seien Sie bei der Entscheidung, ob Sie Ihren Gasanschluss stilllegen sollen vorsichtig und lassen Sie sich nicht auf eine jährliche Vorhaltepauschale drängen. Bestehen Sie auf eine kostenfreie Abtrennung des Gasanschlusses – egal, ob der Netzbetreiber von Stilllegung, Rückbau oder Außerbetriebnahme spricht. Entscheidend ist, dass der Anschluss dauerhaft vom Gasnetz getrennt und das Versorgungsverhältnis mit dem Gaslieferanten aufgelöst wird.

Verbraucher:innen, die schon Rückbau- oder Abtrennungskosten bezahlt haben, raten wir an, die gezahlten Beträge zurückzufordern.

Wer Mahnungen oder Inkassoschreiben fürchtet, sollte mit einer deutlichen Vorbehaltserklärung zahlen oder gezahlte Beträge zurückfordern.

Eine endgültige Klärung wird erst die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) bringen. Wann diese zu erwarten ist, kann jetzt noch nicht abgeschätzt werden.

! Balkonkraftwerke: Das sollten Sie jetzt wissen

Die neue Norm macht Balkonkraftwerke sicherer, transparenter und einfacher nutzbar – ein Plus für alle, die selbst Strom erzeugen wollen.

Klare Regeln durch neue Norm

Mit der DIN-Norm VDE V 0126-95 gibt es erstmals einheitliche Vorgaben für Balkonkraftwerke. Sie regelt, welche Geräte erlaubt sind und wie sie sicher betrieben werden können.

Anschluss über Steckdose erlaubt

Stecker-Solargeräte dürfen unter bestimmten Sicherheitsvoraussetzungen an eine normale Haushaltssteckdose angeschlossen werden. Wichtig ist eine geeignete Schutztechnik am Stecker oder im Wechselrichter. Alternativ sind spezielle Energiesteckvorrichtungen weiterhin zulässig. Mehrfachsteckdosen sind nicht erlaubt.

Leistung beachten

Die maximale Einspeiseleistung des Wechselrichters beträgt 800 Watt. Pro Haushalt ist nur ein Balkonkraftwerk zulässig.

Eigenregie oder Fachkraft?

- **Bis 960 W:** Aufbau eines reinen Steckersolargerätes kann in Eigenregie erfolgen.
- **Ab 960 W:** Der Anschluss muss durch eine elektrische Fachkraft erfolgen.
- **Mit Speicher:** Wenn ein Speicher genutzt wird, ist immer eine Fachkraft hinzuzuziehen.

Auf sichere Montage achten

Hersteller müssen angeben, für welche Montageorte ihre Anlagen geeignet sind. Die Befestigung muss Wind- und Schneelasten standhalten – besonders bei Balkon- oder Fassadenmontage.

Anmeldung nicht vergessen

Balkonkraftwerke müssen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden. Eine zusätzliche Anmeldung beim Netzbetreiber ist nicht nötig.

Mieterinnen und Mieter

Bei fest montierten Anlagen ist die Zustimmung der Eigentümerseite erforderlich, sie darf jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

Ihr Weg zu uns

Beratung mit Termin

Vor Ort

Sie vereinbaren einen Termin in einer unserer Beratungsstellen – wir beraten Sie in einem persönlichen Gespräch vor Ort.

Telefonische Rückruf-Beratung

Viele Fragen lassen sich auch telefonisch klären. Vereinbaren Sie einfach einen Termin – wir rufen Sie an.

Video-Beratung

Beratung mit Bild und bequem von zu Hause? Buchen Sie einen Termin für unsere Video-Beratung via Microsoft Teams.

Terminvereinbarung

- Vor Ort in einer unserer Beratungsstellen
- Telefonisch: 0711 6691-10
- Online: vz-bw.de/beratung/terminvereinbarung



Unsere Preise

www.vz-bw.de/preise

Beratung ohne Termin

Schriftliche Online-Beratung

Sie schildern uns Ihr Anliegen oder Ihre Fragen über unser Online-Tool und bekommen eine schriftliche Antwort unserer Beratungskräfte. Die Bearbeitung kann mehrere Tage dauern.

Zum Beratungsportal:

service.verbraucherzentrale-bawue.de



Telefonische Express-Beratung

Die Beratung eignet sich für einfache Rechtsfragen, die sich ohne Unterlagen klären lassen. Unsere telefonische Express-Beratung kostet 1,99 Euro/Minute (inkl. Mehrwertsteuer, aus allen Netzen). Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz

Mo bis Fr 9 – 12 Uhr und Mi 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Reise,

allgemeines Verbraucherrecht 0 900 5 77 44 25

Bauen, Wohnen, Energieverträge

0 900 5 77 44 26

Altersvorsorge, Banken, Kredite 0 900 5 77 44 27

Versicherungen

(ab Mai geänderte Zeiten) 0 900 5 77 44 29

Mi 15 – 18 Uhr und Do 9 – 12 Uhr

Pflege und Gesundheit

0 900 5 77 44 28

Kontakt und Information

Info und Termintelefon

0711 6691-10

Kontaktformular

www.vz-bw.de/kontakt

Instagram

[verbraucherzentrale.bw](https://www.instagram.com/verbraucherzentrale.bw)

Podcast

www.vz-bw.de/Podcast

Ihre Verbraucherzentrale online

vz-bw.de



Unterstützen Sie uns!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer Verbraucherzeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.



Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20,00 Euro)

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 13.2.2025, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:

Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

meiner Postanschrift

meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

SozialBank AG

IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX
oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer/Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)

IMPRESSUM

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon 0711 6691-10 | Fax 0711 6691-50 | E-Mail info@vz-bw.de | vz-bw.de |
V.i.S.d.P.: Cornelia Tausch, Vorständin | **Redaktion:** Niklaas Haskamp | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch (Burn&Art) | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen
Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers.
Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Kostenlose Online-Seminare

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf
www.vz-bw.de/onlineseminare-bw



© Drobot Dean / AdobeStock

Altersvorsorge, Banken, Kredite

- 15. April 18 Uhr** | Immobilienfinanzierung
(Kooperation mit der VHS Rastatt)
- 16. April 18 Uhr** | Geldanlage mit ETFs (Kooperation mit der VHS Lahr)
- 30. April 18 Uhr** | Schritt für Schritt zum ETF –
So setzen Sie Ihre Anlagestrategie um
- 7. Mai 18 Uhr** | Risiko Eigenheim? Wie viel kann ich mir leisten?
(Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 10. Juni 18 Uhr** | Schritt für Schritt zum ETF – Teil 2
(Kooperation mit der VHS Rastatt)
- 11. Juni 18 Uhr** | Private Altersvorsorge
- 25. Juni 18 Uhr** | Exchange Traded Funds (ETFs)
als Geldanlage und Altersvorsorge
(Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 2. Juli 18 Uhr** | Geförderte Altersvorsorge
- 9. Juli 18 Uhr** | Schritt für Schritt zum ETF:
So setzen Sie Ihre Anlagestrategie um
(Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 16. Juli 18 Uhr** | ETF als Geldanlage und Altersvorsorge –
warum ETFs die erste Wahl sind
- 23. Juli 18 Uhr** | Schritt für Schritt zum ETF –
So setzen Sie Ihre Anlagestrategie um

Versicherungen, Pflege, Gesundheit

- 14. April 18 Uhr** | Richtig versichert (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 21. April 18 Uhr** | Berufsunfähigkeitsversicherung
- 7. Mai 18 Uhr** | Der Weg zum Pflegegrad (Kooperation
mit der VHS Bad Urach-Münsingen)

Lebensmittel und Ernährung

- 13. April 14 Uhr** | Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln
- 18. Mai 11 Uhr** | „Bio-Logisch?“ Durchblick im Labyrinth
der Öko-Kennzeichnung
- 17. Juni 18 Uhr** | High Protein – Hype oder tatsächlicher
Proteinbedarf?
- 25. Juni 18 Uhr** | Nahrungsergänzungsmittel – gesünder leben durch
Pillen und Pulver?

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

- 15. April 18 Uhr** | Sicher im Internet (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 16. April 18 Uhr** | Mobile und Online Payment –
Digitale Bezahlmethoden
- 29. April 18 Uhr** | Mobile und Digital Payment: Digitale Bezahl-
methoden (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 18. Mai 18 Uhr** | Glasfaser (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 21. Mai 18 Uhr** | AI – Künstliche Intelligenz:
Einsatzbereiche und Risiken
- 25. Juni 18 Uhr** | Social Media – (un)soziale Netzwerke?
- 9. Juli 18 Uhr** | Online-Kauf & Online-Payment

Bauen, Wohnen, Energie

- 14. April 10 Uhr** | Heizen mit Weitsicht: Warum jetzt der richtige Zeit-
punkt für den Umstieg ist!
- 14. April 14 Uhr** | Warm, unabhängig, zukunftssicher:
Die Wärmepumpe für Ihr Eigenheim
- 14.+16. April 18 Uhr** | Energetischen Verlust vermeiden – Schäden
an der Gebäudehülle erkennen und beheben
- 15. April 18 Uhr** | Fragen zur Heizkostenabrechnung? –
Wir zeigen Ihnen wie es geht!
- 20. April 10 Uhr** | Lohnt sich das für mich? Smart Meter, dynamische
Stromtarife & intelligente Systeme – einfach erklärt
- 20. April 18 Uhr** | Nachtspeicheröfen sanieren – Erfahrungsbericht und
Tipps eines Eigentümers
- 21. April 16 Uhr** | Einstecken und Sparen? – Erfahrungsbericht
eines Energieberaters zu den Stecker-PV Geräten
- 23. April 18 Uhr** | Vertrautes Heim mit neuer Heiztechnik – Wärme-
pumpe im Bestand (Kooperation mit der VHS Bad
Urach-Münsingen)
- 28. April 10 Uhr** | Photovoltaik – Mit Sonne rechnen!
- 28. April 12 Uhr** | Wie erfülle ich das EWärmeG?
- 28. April 18 Uhr** | Vertrautes Heim mit neuester Heiztechnik –
Wärmepumpe im Bestand
- 29. April 14 Uhr** | Warum jetzt der beste Zeitpunkt ist
um die Heizung zu tauschen
- 30. April 16 Uhr** | Jetzt PV verstehen: Gesetze, Förderungen,
Trends – alles aktuell
- 7. Mai 18 Uhr** | Wie gelingt der Heizungstausch?
- 9. Juni 17 Uhr** | Sonnige Zukunft: Betriebsmodelle
für Photovoltaik auf Mehrfamilienhäusern



Immobilie vererben und erben Nachlass planen, Streit vermeiden, Steuern sparen

Dr. Otto N. Bretzinger ist Jurist und Journalist. Für die Verbraucherzentrale hat er Ratgeber zu den Themen Pflege, Nachlassplanung und Erbschaften sowie zum Immobilienverkauf verfasst.

1. Auflage 2026 | 208 Seiten | 16,5 x 22 cm
Buch 24,00 € | ISBN: 978-3-86336-432-8

Immobilien spielen bei Erbschaften eine wichtige Rolle: Bei mehr als der Hälfte der Erbfälle geht es um Immobilien. Das sind etwa 400.000 Objekte pro Jahr. Und immer spielen dann besondere erbrechtliche Fragen und Probleme eine wichtige Rolle. Sei es, dass der Erblasser kein Testament erstellt hat, sich mehrere Erben die Immobilie teilen müssen, Nießbrauchs- oder Wohnungsrechtsvermächtnisse vorliegen oder die Immobilie vermietet ist. Klar ist: Wer Streit unter seinen Nachkommen vermeiden will, setzt ein Testament auf.

- Strategien für die persönliche Nachlass- und Finanzplanung
- Vor- und Nachteile des Berliner Testaments
- Was zu tun ist, wenn der Pflichtteil Probleme macht
- Übertragung der Immobilie per Testament, Erbvertrag, erbrechtlicher Verfügung, gesetzlicher Erbfolge oder Schenkung
- Was für die Erbengemeinschaft einer Immobilie gilt
- Welche steuerlichen Folgen eine Immobilie im Nachlass hat
- Klug entscheiden, clever vorgehen, Streit vermeiden



Steuererklärung für Rentner und Pensionäre 2025/2026

Gabriele Waldau-Cheema ist Betriebswirtin und Bilanzbuchhalterin, mit großer Erfahrung beim Thema Einkommensteuererklärung. Die erfolgreiche Autorin gibt Steuertipps in vielbesuchten Veranstaltungen der Verbraucherzentrale.

ca. 200 Seiten | vierfarbig | Format 16,5 x 22,0 cm
Broschur € 16,00 | ISBN 978-3-86336-422-9

Immer mehr Ruheständler müssen inzwischen eine Steuererklärung abgeben. Grund hierfür: Vielfach haben Rentner und Pensionäre neben ihrer gesetzlichen Rente weitere steuerpflichtige Einkünfte, etwa aus Mieten und Kapitalanlagen – oder sie beziehen weitere Renten. Steuerpflichtig zu sein bedeutet aber noch lange nicht, dass auch unbedingt Steuern gezahlt werden müssen. Denn in der Steuererklärung lässt sich die Steuerlast drücken, bestenfalls auf Null.

- Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Schritt für Schritt durch alle Formulare
- Zahlreiche Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.
- Mit Elster Daten übertragen
- **Extra:** Wie Einnahmen aus privater Vermietung zu versteuern sind.



Auch als
eBOOK



ETF als Geldanlage und Altersvorsorge Bequem und rentabel investieren

Niels Nauhauser ist ein bundesweit gefragter Finanzexperte und Autor verschiedener Kolumnen. Er ist seit 2004 für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg tätig, dort leitet er die Abteilung Altersvorsorge, Banken und Kredite.

ca. 250 Seiten | vierfarbig | Format 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur € 28,00 | ISBN 978-3-86336-421-2

Alles, was man wissen muss, um den Vermögensaufbau in die eigene Hand zu nehmen: Der Ratgeber erklärt, was ETF sind und warum sie die erste Wahl bei Geldanlage und Altersvorsorge sein sollten. Und er zeigt, wie sich gute und günstige ETF finden lassen und worauf es dabei ankommt. Praxisnah werden alle Schritte von der Auswahl über den Kauf bis hin zum Verkauf und lebenslangem Entnahmeplan erläutert.

- Basiswissen: Was sind ETF und wie funktioniert der Aktienmarkt?
- Vorteile nutzen: Warum ETF die erste Wahl sein sollten
- Vorsicht: Auch bei der Anlage in ETF gibt es Fallstricke
- Praxiswissen: In fünf Schritten zum ETF
- **Extra:** Aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen – typische Beispiele und Musterfälle



Bestellmöglichkeiten

Im Online-Shop unter <https://shop.verbraucherzentrale.de/> oder unter 0211 / 91 380-1555.

Der Ratgeber ist auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und im Buchhandel erhältlich.

Gesundheit & Pflege



Pflegeheim finden und finanzieren

Kosten, Leistungen, Rechte

Dr. Otto N. Bretzinger ist Jurist und Journalist, er hat bereits mehrere Ratgeber für die Verbraucherzentrale verfasst, darunter der erfolgreiche Longseller „Richtig vererben und verschenken“ und das „Handbuch Pflege“.

ca. 180 Seiten | vierfarbig | Format 16,5 x 22,0 cm
Broschur € 20,00 | ISBN 978-3-86336-428-1



Etwa 5,5 Millionen Menschen sind pflegebedürftig, fast 900.000 werden vollstationär in Heimen gepflegt. Das Problem: Die gesetzliche Versicherung deckt als „Teilkaskoversicherung“ nur einen Teil der Pflegekosten ab. Insbesondere bei einer vollstationären Pflege im Heim müssen Pflegebedürftige aus der eigenen Tasche draufzahlen. Doch was passiert, wenn das Einkommen hierfür nicht ausreicht?

Energie & Umwelt

Ratgeber Wärmepumpe

Klimaschonend, effizient, unabhängig

Frank-Michael Baumann ist promovierter Physiker und hat über viele Jahre hinweg die EnergieAgentur.NRW geleitet. Er ist Mitglied im Bundesverband Wärmepumpe e.V. und war lange Jahre Mitglied im VDI-Fachausschuss Regenerative Energien.



2. Auflage 2024 | 216 Seiten
16,5 x 22 cm | Buch 24,00 €
ISBN: 978-3-86336-420-5

Unabhängig werden von teurem Gas und Öl, Klima schonen, Kosten sparen

Wärmepumpen sind eine ausgereifte Technik zur Erzeugung von Wärme (und auch Kälte im heißen Sommer). In mehr als der Hälfte aller Neubauten werden bereits Wärmepumpen installiert. Hinzu kommt: Wärmepumpen werden aktuell staatlich so stark gefördert wie kein anderes Heizungssystem. Dieser Ratgeber unterstützt Immobilienbesitzer von Bestandsgebäuden beim Wechsel der Heizungsanlage.



Tipp

Das Vorsorge-Handbuch

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

Jan Bittler ist Fachanwalt für Erbrecht. **Carina Frey** ist Journalistin und Buchautorin. **Heike Nordmann** ist Referentin für Tagespflege und Wohngemeinschaften beim Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW. **Wolfgang Schuldzinski** ist Rechtsanwalt und Vorstand der Verbraucherzentrale NRW.

ca. 200 Seiten | vierfarbig | Format 21,0 x 29,7 cm | kartoniert
Buch € 16,00 | ISBN 978-3-86336-430-4 | 10. Auflage



Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Wenn Sie die Formulare digital ausfüllen möchten, finden Sie die diese hier. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen – mit Mustertestamenten.

Auch als eBOOK



Ratgeber Photovoltaik

Solarstrom und Batteriespeicher für mein Haus

3. Auflage 2025 | 240 Seiten
Buch 24,00 €
ISBN: 978-3-86336-427-4

Sparen Sie Energie – und schonen Sie die Umwelt

Wer ein Stück weit unabhängig von den Preiskapriolen der Energieversorger werden will, kümmert sich um die Anschaffung einer Photovoltaikanlage. Dabei unterstützt der neue Ratgeber mit wertvollem Praxiswissen. Er beantwortet alle wichtigen Fragen rund um die eigene Photovoltaikanlage, Batteriespeicher, die Ladestation fürs E-Auto und die Anbindung an die Wärmepumpe – und bietet in der 3. Auflage aktuell Wissenswertes von A wie Autarkiegrad bis Z wie Zuschüsse.

Neue Regelungen seit Februar 2025

Wird an sonnigen Tagen zu viel Solarstrom produziert und an der Strombörse ein negativer Strompreis erzielt, entfällt die unmittelbare Vergütung. Stattdessen verlängert sich die 20-jährige Förderungszeit. In Zeiten solcher Solarspitzen werden Batteriespeicher und ein intelligentes Energiemanagement umso wichtiger. Dazu gehört auch die Möglichkeit, den Strom an der Strombörse direkt zu vermarkten. Ganz wichtig werden intelligente Messsysteme (Smart Meter). Werden sie bei neuen Anlagen nicht installiert, dürfen nur noch 60 Prozent der Nennleistung eingespeist werden.



Bauen & Wohnen



Ratgeber Immobilienkauf

Planen, finanzieren, entscheiden

Thomas Hammer ist seit mehr als 20 Jahren als freiberuflicher Wirtschafts- und Finanzjournalist tätig und schreibt für Zeitungen, Zeitschriften, Online- und Fachmedien. Für die Verbraucherzentrale hat er Ratgeber zu den Themen Geldanlage, Immobilienfinanzierung und Altersvorsorge verfasst.

1. Auflage 2025 | 208 Seiten | 16,5 x 22 cm | Buch 24,00 € | ISBN: 978-3-86336-423-6



Haus oder Wohnung? Kaufen oder bauen?

Wer den Traum von den eigenen vier Wänden realisieren möchte, braucht sichere Orientierungs- und Entscheidungshilfen. Am Anfang steht immer die Frage: Kann ich mir eine eigene Immobilie überhaupt leisten? Mit welchen Kosten muss ich bei welchem Objekt rechnen? Ist der Finanzrahmen klar, begleitet der Ratgeber Schritt für Schritt bis zum Kauf.

- Die richtige Finanzierungsstrategie wählen und alle Fördermöglichkeiten nutzen
- Finden, vergleichen, verhandeln
- Bauen in Eigenregie p Kauf vom Bauträger schlüsselfertig
- Gebrauchte Häuser: Fallen erkennen und vermeiden
- Sanierung planen und finanzieren
- Was beim Wohnungskauf wichtig ist
- Vom Grundbuch-Check zum Notarvertrag

Essen & Trinken



Gewicht im Griff

Das 10-Punkte-Programm für mehr Wohlbefinden

Dr. Maïke Groeneveld ist Ernährungswissenschaftlerin und berät Patienten, die wieder gesund werden oder es bleiben wollen. Als Fachautorin schreibt sie für Internet, Bücher, Broschüren und Fachpublikationen.

Kathi Dittrich war Ernährungswissenschaftlerin und arbeitete als Fachredakteurin beim Verband für unabhängige Gesundheitsberatung in Wetttenberg bei Gießen.

3. Auflage 2024 | 216 Seiten | 16,5 x 20,0 cm | Buch 20,00 € | ISBN: 978-3-86336-418-2



Das 10-Punkte-Programm

Wohlbefinden, Gesundheit und Gewicht hängen unmittelbar damit zusammen, was wir täglich essen. Es geht grundsätzlich darum, die eigene Ernährungsweise im Hinblick auf „mehr“ und „weniger“ umzustellen.

Wenn wir es schaffen, – auch mit zunehmendem Alter – normalgewichtig zu bleiben, profitiert unsere Gesundheit am meisten. Es ist kaum möglich und nicht sinnvoll, mit 50 Jahren noch dasselbe Gewicht wie als 25-Jährige/-r zu haben. Ein leichter Anstieg ist durchaus akzeptabel, das Gewicht sollte trotzdem im Bereich eines normalen Body-Mass-Indexes bleiben.

Das bedeutet, ungesunde Lebensmittel durch gesunde und besser verträgliche zu ersetzen. Im Besonderen geht es darum, mehr Vollkorn statt Weißmehl, mehr pflanzliche Alternativen statt Fleisch und mehr ungesättigte statt gesättigte Fette zu sich zu nehmen.



So gut schmeckt Klimaschutz

Kochen, genießen, Umwelt schonen

Die Autorin **Melanie Kirk-Mechtzel** ist Ernährungswissenschaftlerin und arbeitet als freie Texterin, Fachautorin und Online-Redakteurin. Eine klima- und umweltfreundliche Ernährung gehört nicht nur zu ihren beruflichen Schwerpunkten, sondern ist auch ein ganz persönliches Anliegen.

1. Auflage 2023 | 192 Seiten | Buch 20,00 € | ISBN: 978-3-86336-177-8



Der Ratgeber „So gut schmeckt Klimaschutz“ zeigt, wie der persönliche Speiseplan mit dem Klima zusammenhängt und gibt Tipps, wie sich der ökologische Fußabdruck verkleinern lässt. Damit wird das Essen nicht nur klima- und umweltfreundlicher, sondern auch bunt und gesund. Und das Beste: Klimaschutz schmeckt!

- Warum ist „regional und saisonal“ eigentlich so wichtig?
- Was haben Käse und Flug-Obst mit dem Klima zu tun?
- Leben Vegetarier:innen oder Veganer:innen umweltfreundlicher?